

Betriebsregelung für das Kommunikationsnetz

MEDLAN

der Medizinischen Einrichtungen

der Universität zu Köln

Klinisches Rechenzentrum

§1	Einordnung und Rechtliche Stellung	S. 2
§2	Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten	S. 2
§3	Aufgaben und Verpflichtungen des KRZ.....	S. 4
§4	Benutzerkreis	S. 5
§5	Zulassungsverfahren, Ausschluß	S. 6
§6	Aufgaben und Verpflichtungen der Benutzer.....	S. 7
§7	Technische Detailregelungen.....	S. 8
§8	Inkrafttreten	S. 9
§9	Übergangsregelung.....	S. 9

Betriebsregelung für das Kommunikationsnetz MEDLAN der Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln

7. Fassung vom 14.02.1995

Der Klinische Vorstand der Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln hat in seiner 72. Sitzung vom 20. Februar 1995 unter TOP 12 die folgende Betriebsregelung für das Kommunikationsnetz MEDLAN beschlossen.

§1 Einordnung und Rechtliche Stellung

1. Das Kommunikationsnetz MEDLAN ist eine zentrale nachrichtentechnische Infrastruktureinrichtung der Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln. Es dient dem Austausch medizinischer Informationen für die Belange der Krankenversorgung, Forschung, Lehre und Verwaltung und der übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Das Kommunikationsnetz MEDLAN ist anderen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Telefon gleichgestellt.
2. Das Kommunikationsnetz MEDLAN wird von der Zentralen Dienstleistungseinrichtung für EDV und Kommunikation, im folgenden Klinisches Rechenzentrum (KRZ) genannt, im Sinne des Beschlusses des Klinischen Vorstandes der Medizinischen Einrichtungen vom 20.02.1995 betrieben.
3. Das Kommunikationsnetz MEDLAN ist eine komplexe Einrichtung, die nur bei hohen Anforderungen an die Sorgfalt und das Wissen geplant, installiert, betrieben und gewartet werden kann. Es handelt sich naturgemäß um eine Kommunikationseinrichtung, auf der Informationen gespeichert bzw. transportiert werden, die dem Datenschutz bzw. der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Die juristischen Grundlagen (z.B. das Datenschutzgesetz) gelten entsprechend.

§2 Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten

1. Das Kommunikationsnetz MEDLAN dient dem Austausch medizinischer Informationen, namentlich
 - Daten
 - Sprache
 - Bilder.

2. Das Kommunikationsnetz MEDLAN gliedert sich in zwei physikalische und logische Komponenten, das
 - *medizinische Dienstleistungsnetz*
für die Belange der Krankenversorgung und Verwaltung und das
 - *medizinisch-wissenschaftliche Netz*
für die Belange der Forschung und Lehre.Beide Teilnetze werden voneinander getrennt betrieben.
3. Das Kommunikationsnetz MEDLAN umfaßt alle Übertragungseinrichtungen (i.e. Kabel, Vermittler, Patientenstammdatenserver, Kommunikationsserver, Netzwerkmanagementserver etc.) einschließlich der Anschlußpunkte (i.e. Datenkommunikations-Steckdose) für Endgeräte in den Kliniken, Instituten und Verwaltungseinrichtungen. Ausgenommen davon sind Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Stellen (z.B. Telefon).
4. Das Kommunikationsnetz MEDLAN beruht z. Zt. auf den Standards IEEE 802.3 (Ethernet) und ANSI X.3 T95 (FDDI).
5. Die wissenschaftliche Komponente des Kommunikationsnetzes MEDLAN hat eine Verbindung zum Kommunikationsnetz UKLAN der Universität zu Köln. Das UKLAN hat seinerseits Verbindungen zum internationalen Internet, zum nationalen Wissenschaftsnetz WiN und zu anderen öffentlichen Netzen.
6. Das Kommunikationsnetz MEDLAN wird einschließlich der Anschlußpunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel des KRZ bereitgestellt und betrieben. Die dazu in angeschlossenen Rechnern notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sind von deren Betreibern zu finanzieren.
7. Das Kommunikationsnetz MEDLAN erlaubt durch Einsatz geeigneter Koppelungseinrichtungen (z.B. Multiprotokollrouter) eine Strukturierung und bietet dabei die Möglichkeit einer leistungsfähigen Kommunikation der Teilnehmer untereinander. Von Kliniken, Instituten oder Verwaltungseinrichtungen selbständig betriebene Netze, die z.B. durch Multiprotokollrouter an das Kommunikationsnetz MEDLAN angekoppelt sind, bilden einen Teil des MEDLAN.
8. Von Kliniken, Instituten oder Verwaltungseinrichtungen selbständig betriebene Netze müssen über ein Subsystem-Management verfügen. Insbesondere muß dem KRZ ein verantwortlicher Mitarbeiter und ein Vertreter benannt werden, die mit der Pflege und Aufsicht des Subsystems betraut sind (sog. Subsystem-Administratoren).

9. Kommunikation ist nur möglich, wenn die eingesetzten Protokolle bei Sender und Empfänger gleich sind. Das Standardprotokoll im MEDLAN ist b.a.w. TCP/IP. Nicht routbare Protokolle z.B. DECLat sind im MEDLAN nicht zugelassen. Die Verwendung unterschiedlicher Protokolle für vergleichbare Lösungen ist zu vermeiden.
10. Der Anschluß bzw. Austausch oder die Entfernung von Rechnern oder anderen Endgeräten muß zuvor vom KRZ genehmigt werden. Das KRZ wird über den Vollzug informiert. Der vom KRZ genehmigte Anschluß bzw. Austausch oder Entfernung von Rechnern oder anderen Endgeräten ist vom Subsystem-Administrator durchzuführen. Rechner oder andere Endgeräte müssen für den laufenden Betrieb netzwerkmäßig nach den Richtlinien des MEDLAN konfiguriert sein (vgl. §7).
11. Die Anschlußpunkte dürfen nur vom KRZ eingerichtet oder verändert werden. Rechner dürfen nur an den Anschlußpunkten betrieben werden, für die eine Nutzungserlaubnis besteht.
12. Wird der Netzbetrieb über einen Anschlußpunkt oder ein angeschlossenes Gerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das KRZ geeignete Auflagen machen oder die Anschlußstrecke stilllegen.
13. Die für die Nutzung angebundener Netze (z.B. UKLAN) bestehenden Regeln müssen befolgt werden. Bei Mißachtung dieser Regeln kann das KRZ geeignete Auflagen machen oder die Anschlußstrecken von der Nutzung dieser Netze ausschließen. Eine aktuelle Version der Regeln für das Kommunikationsnetz UKLAN der Universität zu Köln ist auf Anfrage beim KRZ oder direkt vom Regionalen Rechenzentrum (RRZK) erhältlich.

§3 Aufgaben und Verpflichtungen des KRZ (vgl. auch Statuten des KRZ)

1. Das KRZ hat die betriebsfachliche Aufsicht über die Kommunikationseinrichtungen.
2. Das KRZ ist verpflichtet, einen sicheren und möglichst ununterbrochenen Netzbetrieb zu gewährleisten. Nicht vermeidbare Störungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

3. Das KRZ vergibt die Netzwerkadressen, ist für das Netzwerkmanagement und die zentralseitige Klinik-Kommunikation zuständig, berät in Fragen der Nutzung des Kommunikationsnetzes MEDLAN und sorgt für eine möglichst aktuelle Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten. Es führt ein Bestandsverzeichnis der an das MEDLAN angeschlossenen EDV-Geräte. Es wählt die zentrale Anwendungssoftware (Netzwerk- und Systemmanagement, Kabelmanagement, zentrale Klinik-Kommunikations-Software, zentrale medizinische Datenbanken und andere zentrale medizinische Dienstprogramme) aus, initiiert den Kauf und übernimmt die Einführung, Entwicklung und Pflege dieser Software.
4. Die verfügbaren und einsetzbaren Netzdienste und Protokolle werden vom KRZ bekanntgemacht. Zusätzliche, andersartige Protokolle werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.
5. Das KRZ übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die über das Kommunikationsnetz MEDLAN an die angeschlossenen Rechner herangetragen werden.
6. Das KRZ hat dafür Sorge zu tragen, daß nur fachkundige und autorisierte Mitarbeiter bei Fehlererkennung, Fehlerverfolgung und Netzverwaltung eingesetzt werden.
7. Das KRZ initiiert die Beschaffung und Wartung für die zentralseitig notwendigen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. Hubs, Router, Bridges und andere aktive und passive Netzkomponenten. Diese Komponenten werden ausschließlich vom KRZ administriert.
8. Das KRZ koordiniert die Beschaffung und Wartung für die in den Subsystemen notwendigen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. Netzwerk-Interfacekarten und andere aktive und passive Netzkomponenten.
9. Das KRZ berät bei der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und Software, die zum Anschluß an das MEDLAN bzw. zum Betrieb auf Geräten, die an das MEDLAN angekoppelt sind, vorgesehen sind.

§4 Benutzerkreis

1. Nutzer des MEDLAN sind – unter Berücksichtigung einer Aufgaben- und Prioritätenfestlegung – Angehörige der Kliniken, Institute und der Verwaltung der

Medizinischen Einrichtungen, und zwar ausschließlich zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben und Verpflichtungen im Bereich der Krankenversorgung, Forschung, Lehre, Verwaltung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

2. Andere Personen können nur auf schriftlichen Antrag durch den Klinischen Vorstand als Nutzer zugelassen werden.

§5 Zulassungsverfahren, Ausschluß

1. Die Benutzung des MEDLAN ist von der entsprechenden Institution schriftlich beim KRZ zu beantragen. Dabei sind zu nennen: Nutzungszweck, voraussichtlicher Umfang und Zeitdauer der Nutzung und die verantwortlichen Subsystem-Manager, namentlich Personen im Sinne von §2 Abs. 8.
2. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazität; sie kann mit entsprechenden Einschränkungen, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein. Bei der Vergabe von Prioritäten sind die Erfordernisse der Krankenversorgung und des Krankenhausbetriebes vorrangig zu berücksichtigen.
3. Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Betriebsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluß werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Dem Benutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.
4. Die Zulassung kann versagt, widerrufen bzw. nachträglich eingeschränkt werden, wenn
 - kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt
 - die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen
 - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Kommunikationseinrichtungen nicht gegeben sind
 - ein zeitweiliger Ausschluß nach §5 Abs. 3 erfolgte oder neuerliche Verstöße oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind
 - dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des MEDLAN notwendig ist.

§6 Aufgaben und Verpflichtungen der Benutzer

1. Für jeden an das Kommunikationsnetz MEDLAN angeschlossenen Rechner bzw. jedes angeschlossene Subsystem ist dem KRZ ein technisch Verantwortlicher und ein Vertreter aus der entsprechenden Abteilung zu benennen (vgl. §§2 Abs. 8 und 5 Abs. 1).
2. Aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit darf ein im MEDLAN betriebener Rechner nicht zugleich auch direkt an andere Dienste oder Netze (z.B. UKLAN) angeschlossen sein. Es dürfen gleichzeitig keine anderen Kopplungen oder Kopplungseinrichtungen (z.B. via Modem oder Akustikkoppler usw.) mit anderen Rechnern betrieben werden. Für die Kommunikation im Rahmen der Soft- und Hardwarewartung ist im Einzelfall eine mit dem KRZ abgestimmte Regelung zu treffen. Die Verbindung zu anderen Netzen wie z.B. dem UKLAN hat **nur** über die dafür vorgesehene Schnittstelle zu erfolgen.
3. Der Benutzer hat bei der Informationsübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten.
4. Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikationen am Kommunikationsnetz MEDLAN vornehmen.
5. Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, etc.) dürfen nur in Absprache mit dem KRZ verändert werden.
6. Bei den an das Kommunikationsnetz MEDLAN angeschlossenen Rechnern obliegt der Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigtem Zugriff auf gespeicherte Informationen dem jeweiligen Betreiber des Rechners. Der Benutzer darf aus dem Kommunikationsnetz MEDLAN nur diejenigen Daten auf seinen Rechner leiten, die für ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software die einen Mißbrauch ermöglichen, sind unzulässig.
7. Patientenbezogene oder anderweitig schützenswerte Informationen, die von Subsystemen über das MEDLAN z.B. zu anderen an das MEDLAN angeschlossene Subsysteme versendet werden, dürfen nicht klartextlich übermittelt werden. Zur Erfüllung dieser Forderung stellt das KRZ bei Bedarf zentralseitige Hilfsmittel zur Verfügung.
8. Art, Umfang und Bestandteile von Informationen im Sinne von §2 Abs. 1, welche zwischen Subsystemen ausgetauscht werden sollen, müssen zwischen den

Kommunikationspartnern abgestimmt bzw. definiert werden. Wenn erforderlich, leistet das KRZ technische Unterstützung bei der Abstimmung.

9. Der Benutzer ist verpflichtet, dem KRZ Unregelmäßigkeiten, Störungen, Mißbrauch oder Mißbrauchsversuche unverzüglich anzuzeigen.
10. Der Datenverkehr eines Benutzers darf den anderer Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Einsatz besonders netzbelastender Übertragungen ist mit dem KRZ abzustimmen.
11. Das Kommunikationsnetz MEDLAN darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeitern verwendet werden.
12. Der verantwortliche Nutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung bzw. Einhaltung dieser Betriebsregelung. Ein Verstoß gegen diese Betriebsregelung gilt unbeschadet weitergehender Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz) auch als Mißbrauch im Sinne der Benutzungsordnung des KRZ.

§7 Technische Detailregelungen

Technische Detailregelungen werden vom KRZ erstellt und dem Bedarf entsprechend fortgeschrieben. Näheres hierzu findet sich in den Dokumentenreihen zum Kommunikationsnetz MEDLAN der Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln

"Richtlinien und Leitfäden"

"Grundlagen und Kommentare"

"Technische Hinweise"

"Allgemeine Informationen zur Kommunikation im Kommunikationsnetz MEDLAN der Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln"

und in weiteren damit assoziierten Schriftstücken.

§8 Inkrafttreten

Diese Betriebsregelung tritt mit Wirkung vom 20.02.1995 in Kraft.

§9 Übergangsregelung

Bis zur endgültigen und rechtskräftigen Einrichtung eines KRZ werden die Belange und Aufgaben des KRZ vom Institut für Medizinische Dokumentation und Statistik der Universität zu Köln wahrgenommen.